

Noch: Anlage

Noch: Tabelle der Lohnerhöhungen, II. Teil

		Lohngruppen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Stärkefabriken	alt	69	72		90		110		
	neu	75	78		97		119		
Molkereien	alt	72	82		98		116		
	neu	78	99		106		125		
Konsum (Ortsklasse A)	alt	70	80	98	110	125			
	neu	76	86	106	119	135			

Die im volkseigenen Handel beschäftigten Arbeiter werden nach den neuen Zeitlohnsätzen für die Arbeiter in den Verwaltungen, Banken und Versicherungen bezahlt.

Keine Lohnerhöhung ist vorgesehen bei:

Zigarettenindustrie	75	110	120	153	160	180			1
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	80	100	125	150					
HO-Gaststätten	90	110	150	200	260				

**Verordnung  
über die weitere Verbesserung der Versorgung  
der Bevölkerung mit Fleisch und Fett  
ab 1. September 1950.**

Vom 17. August 1950

Durch die Erfüllung des Zweijahrplanes in IV2 Jahren, durch die Produktionssteigerung in der Landwirtschaft und durch die großzügige Hilfe der Sowjetunion und der Volksdemokratien wurden die Voraussetzungen für weitere Erhöhungen der Fett- und Fleischrationen geschaffen.

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung wird daher verordnet:

§ 1

Ab 1. September 1950 werden die monatlichen Lebensmittelrationen der Bevölkerung in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt erhöht:

a) Fleisch

- die Lebensmittel-Grundkarte um 450 g,
- die Lebensmittel-Zusatzkarte D um 300 g,
- die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren um 300 g,
- die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren um 450 g;

b) Fett

- die Lebensmittel-Grundkarte um 450 g,
- die Lebensmittel-Zusatzkarte D um 300 g,
- die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren um 300 g,
- die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren um 450 g.

§ 2

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung des demokratischen Sektors von Berlin werden dem Magistrat von Groß-Berlin zusätzliche Mengen von Fleisch und Fett zur Verfügung gestellt, die fol-

gende monatliche Rationserhöhungen je Kopf der Bevölkerung ab 1. September 1950 gestatten:

a) Fleisch

- für die Lebensmittel-Grundkarte 450 g,
- für die Lebensmittel-Zusatzkarte B 300 g,
- für die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren 300 g,
- für die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren ..... 450 g;

b) Fett

- für die Lebensmittel-Grundkarte 450 g,
- für die Lebensmittel-Zusatzkarte B 150 g,
- für die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren 300 g,
- für die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren ..... 450 g.

§ 3

Bei der Ausgabe von Fisch ist das durchschnittliche Markenrechnungsverhältnis von 1:1,35 auf 1:1,50 zu verbessern.

§ 4

(1) Für den Beschäftigtenkreis, der in der Werkküchenverpflegung entsprechend § 4 Abs 1 Satz 2 der Verordnung vom 3. November 1949 (GBl. S. 31) bisher nach der Norm b versorgt wurde, werden die Normen der Werkküchenverpflegung pro Monat wie folgt verbessert:

- bei Fleisch ..... um 510g,
- bei Fett ..... um 90g,
- bei Nährmitteln ..... um 600g.

(2) Das Werkküchenessen muß in seiner Qualität verbessert werden und ist abwechslungsreicher zu gestalten. Die Organe für Handel und Versorgung werden beauftragt, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, daß die Werkküchen, insbesondere in den Schwerpunktbetrieben, mit hochwertigen Lebensmitteln versorgt werden.